

§ 14 FeZG Verweisungen

FeZG - Fernsprechentgeltzuschussgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

§ 14.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at